

# Benutzungsordnung



## Stadtpark an der Jagst

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Besucherinnen und Besucher des Stadtparks an der Jagst und wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt.
2. Der Stadtpark an der Jagst ist vom 1. Mai bis 31. August täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, vom 1. September bis 30. April täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet.
3. Im Stadtpark an der Jagst ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:
  - a) Das Benutzen von Fahrzeugen aller Art; dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern, Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.  
Rollstühle und vergleichbare, nicht oder eingeschränkt gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge, sind generell zugelassen.
  - b) Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
  - c) Nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Flächen zu betreten.
  - d) Außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten.
  - e) Das Verunreinigen des Stadtparks durch Abfall.
  - f) Tiere zu füttern oder zu beunruhigen.
  - g) Das Einrichten und Betreiben von Feuerstellen bzw. das Grillen.
  - h) Das Nächtigen.
  - i) Spielgeräte zweckfremd zu nutzen.
  - j) Unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen.
  - k) Das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.
  - l) Hunde und sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Stadtpark laufen zu lassen.
  - m) Alkoholische Getränke aller Art zu konsumieren und sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Stadtpark aufzuhalten.
4. Den Aufforderungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Benutzungsordnung können mit dem Verweis vom Gelände geahndet werden. Bei schweren und wiederholten Verstößen kann ein Aufenthaltsverbot für den Stadtpark an der Jagst erteilt werden.
5. Die Haftung der Stadt Lauchheim und der von ihr beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



**Kein Winterdienst**  
Begehen auf eigene Gefahr